

Anfrage

Stadtrat Dr. Eberhard Fischer (KAL)

vom: 10.11.2005

eingegangen am: 10.11.2005

21. Sitzung des Gemeinderates am 21.02.2006

TOP 10

Vorlage Nr. 567

Öffentlich Nichtöffentlich

verantwortlich: Dez. 1

Auswirkungen geplanter Grundwasserentnahmen auf das Natura-2000-Gebiet "7015-341 Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe"

Stellungnahme des Bürgermeisteramtes:

Zu 1. und 2.

Diese beiden Ziffern der Anfrage sind in der Vorlage Nr. 565 bereits weitgehend beantwortet. Hieraus geht insbesondere hervor, dass und warum der ursprünglich beabsichtigte Pumpversuch nunmehr unterbleibt. Die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Grundwasserentnahme auf die hiervon möglicherweise betroffenen Naturgüter können – im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die auch die Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie einbeziehen wird – auf der Grundlage eines leistungsfähigen Grundwassermodells aber auch prognostisch mit hoher Vorhersagegenauigkeit beurteilt werden. Über die zu erwartenden Ergebnisse schon jetzt zu mutmaßen, wäre nach Auffassung der Stadtverwaltung nicht sinnvoll.

Zu 3.

Das Arbeitsprogramm für die von den Stadtwerken als Vorhabensträger bereits beauftragten UVP-Gutachter ist in einem Scoping-Termin am 24. Januar 2006 bereits festgelegt worden. Hieran haben neben den fachlich berührten Trägern öffentlicher Belange auch die Stadt Karlsruhe und die Umweltverbände mitgewirkt. Das Ergebnis der UVP wird vom Landratsamt Karlsruhe als der verfahrensführenden Behörde zu bewerten sein, das dem Regierungspräsidium Karlsruhe sodann seinen Entscheidungsvorschlag unterbreiten wird. Bevor dies geschieht, wird auch die Stadt Karlsruhe (und damit der Gemeinderat) eine abschließende Stellungnahme zum Bewilligungsantrag der Stadtwerke abzugeben haben, wobei das Ergebnis der UVP zu den Beratungsunterlagen gehören wird.

Formatänderungen der Wordvorlage sind nicht zulässig!

Falls die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des FFH-Gebietes „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“ ergeben sollte, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, könnte es auf der Grundlage von § 38 Abs. 3 des (Landes-) Naturschutzgesetzes in der seit dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung dennoch zugelassen werden. Ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen kann, hätte die höhere Wasserbehörde bei ihrer Entscheidung über den Bewilligungsantrag der Stadtwerke von Amts wegen zu prüfen und zu entscheiden. Bejahendenfalls wäre hiervon die Europäische Kommission zu unterrichten.